



Wirtschaftskrise und Sozialproteste:

Es kommt was in Bewegung

Das Konjunkturpaket II enthält neben richtigen Ansätzen (z. B. höhere Hartz IV-Sätze für Kinder zwischen 6 und 13 Jahren, Investitionen in öffentliche Gebäude und Wärmedämmung) auch viel Grundfalsches: Die Abwrackprämie ist kontraproduktiv für Klima und Umwelt. Abgabensenkungen mit der Gießkanne stärken kaum die Binnennachfrage. Und 100-Euro-Kinderbonus auch für Millionäre oder Steuererleichterungen auch für Besserverdienende („Rechtsverschiebung Steuertarif“) verschärfen Probleme anstatt sie zu lösen.

Wirksame Maßnahmen, die an den Ursachen der Krise ansetzen und die die Spielregeln beim Monopoly

nachhaltig verändern, sind von Schwarz-Rot nicht zu erwarten. Dazu braucht es Druck von unten aus der Gesellschaft heraus. Erfreulicherweise gibt es solche ersten Initiativen aus den Gewerkschaften und sozialen Bewegungen heraus, die wir tatkräftig unterstützen sollten!

Demos zur Krise

Am **28. März** sollen in **Berlin** und **Frankfurt/M.** Demonstrationen gegen die verfehlte Politik zur Bewältigung der Krise stattfinden. Motto: „Wir zahlen nicht für eure Krise!“ Darauf hat sich ein Bündnistreffen verschiedener linker und gewerkschaftlicher Gruppen am 6. Januar verständigt. Eingeladen hatten u.a. ver.di Stuttgart und attac Deutschland. Die Demos sollen den Auftakt für weitere Proteste gegen das Abwälzen der Krisenfolgen auf die arbeitende und erwerbslose Bevölkerung bilden.

Wichtige Forderungen dazu stehen in einer Ankündigung zur Demo der ver.di **Stuttgart** (siehe: <http://stuttgart.verdi.de/krise>).

Bei einem weiteren Treffen am **8. Februar** soll ein gemeinsamer Aufruf verabredet werden. Einen Tag zuvor, am **7. Februar**, findet in der IG Metall Vorstandsverwaltung in **Frankfurt/M.** die Tagung „Wer, wenn nicht wir? – wann, wenn nicht jetzt?“ statt.

Auf Initiative des IG Metall Verbindungsbüros Soziale Bewegungen“ soll eine Verständigung voran gebracht werden, um im Wahl-

INHALT

- Neuregelungen im Arbeitslosenrecht



und Krisenjahr 2009 den Druck für einen Politikwechsel zu erhöhen (mehr Infos: www.wissentransfer.info).

Vom **6.-8. März** findet der attac-Kongress „Kapitalismus am Ende?“ statt (**Technische Universität Berlin**). Er soll die Bühne werden für die Diskussion der systemischen Ursachen der Krisen und für die gemeinsame Suche nach Alternativen (mehr Infos: www.attac.de).

Dezentrale Aktionen

Wir wollen uns als **KOS** aktiv an den Protestaktivitäten beteiligen. Darüber hinaus stellt sich aber die Frage, wie sich Erwerbsloseninitiativen dezentral vor Ort politisch einmischen können.

Viele haben uns gesagt, dass sie die „Kinderkampagne“ erfolgreich fanden und ihnen die Arbeitsweise gut gefallen hat – also bundesweit abgestimmt, für eine gewisse Zeit aktionsorientiert an einem konkreten Thema zu arbeiten.

Lässt sich so etwas im Wahl- und Krisenjahr 2009 wiederholen? Mit welcher Forderung können wir am meisten bewegen? Welche dezentralen Aktionsformen sind wirkungsvoll und auch für kleine Initiativen machbar? Darüber wollen wir bei einem Workshop am **4. Februar** beraten.

Über die Ergebnisse werden wir unter www.erwerbslos.de informieren.



Neuregelungen 2009

Bei der nachfolgenden Auswahl beschränken wir uns aus Platzgründen weitgehend auf leistungsrechtliche Aspekte, die Erwerbslose direkt betreffen und stellen diese unkommentiert dar. Soweit nicht anders vermerkt, sind die Änderungen zum 1.1.2009 in Kraft getreten.

SGB III

Vermittlung / Nichtleistungsbezieher

Die Arbeitsagentur kann bei Nichtleistungsbezieher (NLB) zwölf Wochen lang die Vermittlung einstellen, was heftige Nachteile bei der Rente haben kann (Verlust von Anrechnungszeiten).

Diese Vermittlungssperre droht, wenn Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung (oder dem ersatzweise erlassenen Verwaltungsakt) verletzt werden, die Pflichten bei Arbeitsunfähigkeit (§ 311) missachtet werden oder für die Vermittlung erforderliche Auskünfte nicht erteilt bzw. Unterlagen nicht beigebracht werden (§ 38 Abs. 2). Zudem unterliegen auch NLB den Meldepflichten (§§ 309, 310). Verstöße dagegen können aber nicht mit der Vermittlungssperre sanktioniert werden (siehe Wortlaut des § 38 Abs. 3 Satz 2) Laut Gesetzesbegründung muss über die Rechtsfolgen der Sperre belehrt werden.

Vermittlungsbudget

Die sehr vage Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 45) ersetzt bisher konkret aufgelistete Leistungen (Bewerbungs-, Fahrt- und Reiseko-



sten nach § 45 alt sowie Mobilitätshilfen nach § 53 alt). Damit wird es schwieriger, finanzielle Hilfen zu bekommen. Denn die Arbeitsagenturen haben einen größeren Entscheidungsspielraum und Hilfen gibt es nur noch, wenn sie „notwendig“ sind. Laut Gesetzesbegründung kann die Entscheidung auch von einer Bedürftigkeitsprüfung abhängig gemacht werden.

Tipp: Wir sollten ALG I-Bezieher ermutigen, weiterhin Hilfen aus der alten Auflistung zu beantragen – zumal Zusagen zur Kostenübernahme aus dem letzten Jahr mit dem Wegfall der gesetzlichen Grundlagen hinfällig sind.

Fahrtkosten

Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu Bildungsmaßnahmen müssen die tatsächlichen Kosten erstattet werden (§ 81). Bisher galten nicht kostendeckende Kilometerpauschalen.

Nebenverdienst

Wie bisher bleibt ein Nebenverdienst aus einer bereits früher neben dem Versicherungspflichtverhältnis ausgeübten Nebenbeschäftigung (mindestens 12 Monate in den letzten 18 Monaten vor Entstehen des ALG-I-Anspruchs) anrechnungsfrei (in Höhe des Verdienstes vor dem ALG-I-Anspruch). Die zusätzliche Bedingung, dass es sich bei einer abhängigen Beschäftigung dabei um einen geringfügigen Mini-Job handeln

muss, entfällt. Künftig gibt es also für den Nebenverdienst keine Obergrenze mehr sondern nur für die Arbeitszeit (unter 15 Stunden).

Sperrzeiten

Die Dauer einer Sperrzeit nach Arbeitsablehnung oder Ablehnung/Abbruch einer Maßnahme hängt ausschließlich davon ab, ob es das erste (= 3 Wochen), zweite (= sechs Wochen) oder mehrfache „Fehlverhalten“ (= 12 Wochen) dieser Art ist (§ 144 Abs. 4). Gestrichen wurden die verkürzten Sperrzeiten, die es bisher gab, wenn eine Arbeit oder Maßnahme ohnehin nur von kurzer (Rest)dauer war.

SGB II

Verschärfte Zumutbarkeit

Von ALG II-Beziehern kann verlangt werden, eine ausgeübte Erwerbstätigkeit aufzugeben, um eine andere Tätigkeit aufzunehmen. Es gilt: „Eine Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil (...) 5. sie mit der Beendigung einer Erwerbstätigkeit verbunden ist, es sei denn, es liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass durch die bisherige Tätigkeit künftig die Hilfebedürftigkeit beendet werden kann.“ (§ 10 Abs. 2)

Der Gesetzgeber will Geld sparen. Wesentlich wird die Höhe des Erwerbseinkommens sein, also bei welcher Tätigkeit das Amt weniger ergänzendes ALG II zahlen muss. **MB**

Mehr Infos:

[www.mittelhessen.verdi.de/
themen_von_a_bis_z/
neue_zumutbarkeitsregel](http://www.mittelhessen.verdi.de/themen_von_a_bis_z/neue_zumutbarkeitsregel)



Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftlicher Arbeitslosenarbeit, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler,
Martin Bongards (MB)

Titelfoto: Werner Bachmeier

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung:
druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

Arbeitsgelegenheiten

Arbeitsgelegenheit (§ 16d) in der Entgeltvariante fallen nicht mehr unter die Arbeitslosenversicherung (§ 27 Abs. 3 Nr. 5 SGB III). Durch die Beschäftigung werden keine Anwartschaftszeiten auf ALG I mehr erworben. ABM (§ 260ff SGB III) wurden für ALG II-Bezieher ganz gestrichen (§ 16d).



KdU: Anderer Deckel

Bei einem nicht erforderlichen Umzug werden die angemessenen Kosten der neuen Wohnungen nun auf die „...bis dahin zu tragenden angemessenen Aufwendungen...“ begrenzt (§ 22 Abs. 1). Gegenüber der alten Regelung kann dies einen kleinen Vorteil bringen, wenn vor dem Umzug die kommunale Obergrenze für die Angemessenheit nicht ausgeschöpft wurde. Aber auch einen Nachteil, wenn das Amt für die alte Wohnung (vorübergehend) auch „unangemessen“ hohe Kosten übernehmen musste.

Sofortige Vollziehbarkeit

Bisher hatten Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung, wenn es bei den angefochtenen Verwaltungsakten um Geldleistungen oder Leistungen zur Eingliederung ging. Zukünftig entfällt die aufschiebende Wirkung auch bei Verwaltungsakten,

die den Übergang eines Anspruchs bewirken oder mit denen zur Beantragung einer vorrangigen Leistung aufgefordert wird oder mit denen zur persönlichen Meldung aufgefordert wird (§ 39).

Tipp: Beim Sozialgericht kann beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung wieder hergestellt wird (§ 86b Abs. 1 Nr.2 SGG). For-

dert das Amt z.B. auf, Altersrente mit Abschlägen zu beantragen, dann sehen wir wegen der Tragweite der Anforderung gute Chancen, dass die Gerichte den Anträgen entsprechen. Ansonsten gilt: Versuch macht klug!

Arbeitsunfähigkeit / Mitwirkungspflichten

Zweifelt das Amt an der Arbeitsunfähigkeit eines ALG II-Beziehers, dann kann es diese durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen überprüfen lassen (§ 56 Abs.1 Satz 5). Zweifel sind u.a. insbesondere bei Personen anzunehmen, die „auffällig häufig oder auffällig häufig nur für kurze Dauer arbeitsunfähig sind“ (§ 275 Abs. 1a SGB V)

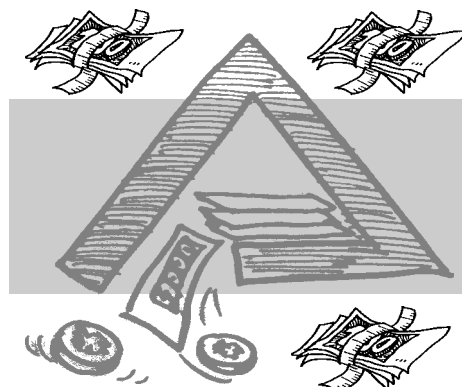
Interessanterweise wissen große Krankenkassen (z.B. AOK Hessen) noch nichts von dieser Änderung und äußern Zweifel an der Durchführbarkeit. **MB**

Alle Änderungen bis hier: Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, BGBl 2008, Nr. 64.

Einkommen – neue ALG II-Verordnung

Verpflegung wird nur noch als Einkommen gewertet und angerechnet, wenn sie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses bereit gestellt wird. Verpflegung, die ALG II-Bezieher in Einrichtungen – etwa Krankenhaus, Reha-Einrichtung, Schule, Kindertagesstätte – oder von Verwandten oder Bekannten erhalten, ist immer anrechnungsfrei (§ 1 Abs. 1 Nr. 11).

Tipp: Diese Regelung gilt rückwirkend zum 1.1.2008! Damit sind die Kürzungsbescheide rechtswidrig geworden, mit denen im letzten Jahr



Verpflegung angerechnet wurde: **Überprüfungsantrag** nach § 44 SGB X stellen und die vorenthaltenen Leistungen einfordern.

Kindergeld wird auch weiterhin **angerechnet**. Es gibt aber eine **Übergangsregelung**, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden: Wurde das ALG II vor dem 1.1.2009 bewilligt, dann bleibt die **Kindergelderhöhung anrechnungsfrei** bis zum Ende des Bewilligungszeitraums, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2009 (§ 1 Abs. 3).

Kindergeld, das nachweislich an ein Kind **weitergegeben** wird, das nicht im Haushalt des Leistungsbeziehers wohnt, ist künftig generell anrechnungsfrei. Bisher galt dies nur bei volljährigen Kindern (§ 1 Abs. 1 Nr. 8).

Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der **Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe** oder vergleichbarer Feste bleiben anrechnungsfrei, soweit sie zusammen einen Betrag von 3.100 Euro nicht übersteigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 12).

ALG II-Verordnung, BGBl 2008, Nr. 62.

Siehe auch Synopse mit Kurzkommentaren unter:
http://mittelhessen.verdi.de/themen_von_a_bis_z/neue_verordnung

Konjunkturpaket II

Die **Regelsätze für Kinder** (SGB II, SGB XII) zwischen 6 und 13 Jahren werden zum 1.7.2009 von 60 % auf 70 % des Eckregelsatzes erhöht (nach heutigen Werten: 246 statt 211 Euro) +++ Mit dem Kindergeld wird einmalig ein **Kinderbonus** von 100 Euro je Kind ausgezahlt. Dieser Bonus wird nicht als Einkommen auf

andere Sozialleistungen wie das ALG II angerechnet +++ Bei **Kurzarbeit** tragen die Arbeitgeber bisher die Sozialversicherungsbeiträge für den ausfallenden Teil des Lohns. 2009 und 2010 erstattet die Bundesagentur die Hälfte dieser Beiträge, während Qualifizierungen auch zu 100% +++

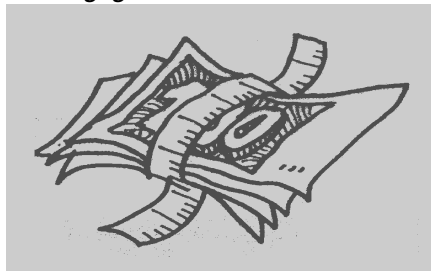
Koalitions-Beschluss

vom 12. Januar 2009. Im Wortlaut: www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik (Ticker-Meldung 13.01.)

Schulbeihilfe

Schüler allgemeinbildender Schulen erhalten jeweils zum 1. August eines Jahres 100 Euro – allerdings nur bis zur zehnten Klasse. Bedingung: Mindestens ein im Haushalt lebender Elternteil (oder der allein lebende Schüler selbst) bezieht zum 1. August Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II. Die Schulbeihilfe wird automatisch ausgezahlt, ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

Neuer § 24a SGB II. Analoge Regelung im SGB XII (§ 28a). Familienleistungsgesetz, BGBl 2008, Nr. 64.



Wohngeldantrag möglich

Zukünftig kann aus dem laufenden ALG II-Bezug heraus erfolgreich Wohngeld (WG) beantragt werden. Bisher waren ALG II-Bezieher per Definition vom WG-Bezug ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 WoGG alt). Dieser Ausschluss setzte bereits dann ein, wenn ALG II beantragt wurde (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 WoGG alt).

Neuerdings kann ALG II auch nach einem Antrag auf WG weiter bezogen werden. Es werden quasi parallele, „doppelte“ Leistungsansprüche auf ALG II und WG zugelassen. Denn ein eventuell bestehender Anspruch auf WG beginnt am ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Diese parallelen Ansprüche werden später zwischen WG-Träger und ALG II-Träger verrechnet (Erstattung nach

§ 104 SGB X). Einen positiven WG-Bescheid gibt es, wenn Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II beseitigt wird.

§§ 7 u. 8 WoGG neu. Erstes Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes, BGBl 2008, Nr. 64. Inkrafttreten: 30.12.2008.

ALG II oder WG/KiZ?

Diese Neuregelung bringt zwei praktische Vorteile: (1) Ein Wechsel vom ALG II in den Bezug von WG – ggf. plus Kinderzuschlag (KiZ) – ist nun möglich, ohne dass die bisher üblichen Leistungsunterbrechungen auftreten. (2) Oftmals kann in der Beratung nicht zweifelsfrei geklärt werden, ob ALG II oder WG (ggf. plus KiZ) für Ratsuchende günstiger ist. Haushalte mit Kindern, die nur durch die Kombination von WG und KiZ aus dem ALG II herauskommen, können nun gefahrlos alle denkbaren Leistungen „auf Verdacht“ beantragen. Liegen die Bescheide über WG und KiZ vor und zeigt sich, dass man sich gegenüber dem ALG II schlechter stellt, dann kann man auf den KiZ verzichten (nach § 6a Abs. 5 BKGG) und wieder ALG II beziehen.

Wichtig: Aufpassen müssen allerdings (aufstockende) ALG II-Bezieher, die den „Ex-ALG-I-Zuschlag“ (nach § 24 SGB II) bekommen und keinen KiZ-Anspruch haben. Sie können sich schlechter stellen – ohne Rückkehrrecht ins ALG II: Mit dem WG-Antrag wird ggf. ein Anspruch auf das vorrangige WG ausgelöst. Wird mit dem WG-Bezug Hilfebedürftigkeit überwunden, dann entfällt der Zuschlag nach § 24. Das verfügbare Einkommen kann sinken, da der Zuschlag bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit überwunden wird, nicht berücksichtigt wird.

Flyer „Befristete Arbeit“

Der beiliegende Flyer „Befristete Arbeit & ALG I“ kann bei der KOS bestellt werden (0,12 Euro/Stück zzgl. Porto). Ansichtsexemplare aller lieferbaren KOS-Materialien und einen Bestellzettel findet ihr unter www.erwerbslos.de, „Medienbestellung“.

Unterhaltsansprüche unverheirateter (werdender) Mütter

Viele unverheiratete (werdende) Mütter sind völlig überrascht, wenn die Ämter keine Leistungen zur Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt erbringen wollen und auf den Unterhaltsanspruch gegen den getrennt lebenden (zukünftigen) Kindsvater verweisen.

Dieser Anspruch (nach § 1615I BGB) ist weitgehend unbekannt: Der Kindsvater hat der Mutter sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt Unterhalt zu gewähren (einschließlich Erstausrüstungen).

Danach besteht weiter ein Unterhaltsanspruch, wenn wegen der Kindererziehung nicht gearbeitet werden kann. **MB**

Mehr Infos:

http://mittelhessen.verdi.de/themen_von_a_bis_z/rente_mit_60

Schwerbehinderte: „Rente mit 60“

Alle, die vor dem 17.11.1950 geboren sind, und spätestens am 16.11.2000 schwerbehindert waren, können schon mit 60 abschlagsfrei in Rente gehen (§ 236a Abs. 4 SGB VI).

Gut zu wissen: Dabei ist es unerheblich, ob die Schwerbehinderung damals schon festgestellt wurde! Sie muss nur vorgelegen haben. Diese Feststellung durch die Landesämter für Versorgung und Soziales kann auch nachträglich durch einen entsprechenden Antrag geschehen.

Für viele ALG II-Bezieher wird ein solcher Wechsel attraktiv sein, um den überzogenen Pflichten und Nervereien beim ALG II zu entkommen. **MB**

Mehr Infos:

http://mittelhessen.verdi.de/themen_von_a_bis_z/unterhalt